Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 27. November 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

Die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.

Art. 2 Aufgaben

[1] Die IBC versorgen die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser und erfüllen die gestützt auf dieses Gesetz und den Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben.
[2] Die IBC erbringen Energiedienstleistungen.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

[1] Die Stadt überträgt den IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.
[2] Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.

Art. 4 Rechtsübertragungen

[1] Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Stadt berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die IBC übertragen.
[2] Nicht übertragen werden insbesondere Glasfaser- und Kupferleitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie Telefonzentralen.

Art. 5 Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC)

Die Übernahme bzw. Verwertung der Energie, welche der Stadt aus der Beteiligung an der GKC zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen den IBC und werden über deren Betriebsrechnung abgerechnet.

II. Versorgungsauftrag

A. Grundsätze der Leistungserbringung

Art. 6 Geschäftsgrundsätze

[1] Die IBC sind nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

[2] Die IBC können mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

Art. 7 Geschäftsgebiet

Die IBC gewährleisten für das Gebiet der Stadt jederzeit die Energie- und Wasserversorgung. Die IBC sind berechtigt, auch ausserhalb dieses Gebiets tätig zu werden.

Art. 8 Wirtschaftliche Zielsetzungen

Die IBC streben einen Unternehmensgewinn an, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwenden ist.

Art. 9 Natürliche Lebensgrundlagen

Die IBC tragen dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördern die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.

B. Versorgungsauftrag für die einzelnen Bereiche

Art. 10 Elektrizität, Erdgas

Die IBC sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Erdgas.

Art. 11 Wasserversorgung

Die IBC versorgen die Stadt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 12 Öffentliche Beleuchtung

Die IBC stellen gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Stadtgebiet sicher.

Art. 13 Leitungsnetze und Anlagen

[1] Die IBC erstellen, betreiben und unterhalten die für die Energie und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgen insbesondere für deren Betriebssicherheit.

[2] Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.

Art. 14 Gewerbliche Leistungen

Die IBC können, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen ihres Leistungsauftrages gewerbliche Leistungen anbieten.

III. Organisation

A. Gemeindebehörden

Art. 15 Gemeinderat

[1] Der Gemeinderat

a) erteilt den IBC den Leistungsauftrag;
b) beschliesst die Statuten;
c) wählt auf Antrag des Stadtrates den Verwaltungsrat, das Verwaltungsratspräsidium und die Revisionsstelle;
d) legt die Entschädigungen des Verwaltungsrates in einem Reglement fest.

[2] Der Gemeinderat genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und erteilt dem Verwaltungsrat Décharge. Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung.

[3] Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget Kenntnis.

[4] Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

[5] Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.

Art. 16 Stadtrat

Wenn die IBC den ihr erteilten Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllen, ist der Stadtrat berechtigt, Auskünfte zu verlangen, in alle dazu notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, die städtische Finanzkontrolle mit zusätzlichen Überprüfungsaufgaben zu betrauen und verbindliche Weisungen zu erteilen. Der Stadtrat berichtet dem Gemeinderat umgehend über seine Massnahmen.

B. Verwaltungsrat

Art. 17 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

[1] Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung.

[2] Ein Mitglied des Stadtrates nimmt von Amtes wegen Einsitz. Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Befugnisse und Aufgaben

[1] Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages der Stadt über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.

[2] Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und des Leistungsauftrages der Stadt die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrages. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

[3] Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitung im Rahmen des städtischen Personalrechtes fest.

[4] Der Verwaltungsrat legt die Tarife und Preise für angebotene Leistungen fest. Art. 15 Abs. 5 bleibt vorbehalten.

[5] Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget und legt es dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

Art. 19 Finanzkompetenzen

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

C. Geschäftsleitung

Art. 20 Wahl

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung.

Art. 21 Aufgaben

[1] Die Geschäftsleitung leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.
[2] Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.

Art. 22 Finanzkompetenzen

Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages über das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget.

D. Rechnungsprüfung

Art. 23 Revisionsstelle

[1] Der Gemeinderat setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich.

Art. 24 Durchführung

[1] Die Revisionsstelle prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz.
[2] Die Revisionsstelle berichtet dem Gemeinderat umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.
[3] Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat, dem Stadtrat und dem Gemeinderat.

IV. Personal

Art. 25 Anstellungsverhältnis

Für das Personal der IBC gelten die Anstellungsbedingungen des städtischen Personalrechts.

Art. 26 Berufliche Vorsorge

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliessen sich die IBC der Pensionsversicherung der Stadt an.

V. Grundsätze der Finanzierung

A. Allgemeines

Art. 27 Tarife und Preise

[1] Die IBC erheben für ihre Leistungen ein Entgelt.
[2] Hoheitliche Leistungen werden durch Tarife, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.

B. Tarife

Art. 28 Kostenpflichtige Leistungen

Die IBC erheben Tarife:
a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;
b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m3 und Fr./kWh;
c) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;
d) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

Art. 29 Bemessung

[1] Mit den Tarifen für Energie und Wasser darf ein Gewinn erzielt werden.
[2] Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.

Art. 30 Vertragliche Regelung

Die IBC sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen die Preise für die Leistungen vertraglich zu regeln.

Art. 31 Rechnungsstellung

Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen in Rechnung zu stellen.

C. Preise

Art. 32 Übergang von Tarifen zu Preisen

Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 15 Abs. 5 bleibt vorbehalten.

Art. 33 Preisstrukturen

Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

D. Rechnungslegung und Finanzierung

Art. 34 Rechnungslegung

Die IBC führen eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings.

Art. 35 Konzessionsgebühr, Leistungsverrechnung

[1] Die IBC bezahlen der Stadt eine Konzessionsgebühr.
[2] Leistungen der IBC für die Stadt, insbesondere für öffentliche Beleuchtung und für öffentliche Brunnen sowie Leistungen der Stadt für die IBC werden in Rechnung gestellt.

Art. 36 Darlehen

Die von der Stadt eingebrachte Sacheinlage ist als Darlehen zu verzinsen. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.

VI. Rechtspflege, Vollzug

Art. 37 Rechtspflege

[1] Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben.
[2] Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.[1]

Art. 38 Vollzug

[1] Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.
[2] Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der IBC sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.

[1] Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

VII. Schlussbestimmungen

Art. 39 Datenaustausch

Die Stadt und die IBC stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes und der Leistungsvereinbarung notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 40 Eröffnungsbilanzen

Die Eröffnungsbilanz entspricht den am 1. Januar 2006 geltenden Buchwerten.

Art. 41 Überführung der Anstellungsverhältnisse

Das Personal der IBC ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich-rechtlich durch die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBC anzustellen.

Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas vom 4. Dezember 1988 wird aufgehoben.

Art. 43 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.[1]

[1] Vom Stadtrat mit Beschluss vom 5. Dezember 2005 (SRB 767) auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt